

## Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang der Bildungsverordnung für Gebäudereinigerinnen / Gebäudereiniger EBA aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)	
Ziffer	Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)
3a	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen: manuelles Handhaben von Lasten von mehr als <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15 kg für junge Männer bis 16 Jahre,</li> <li>• 19 kg für junge Männer von 16 – 18 Jahren,</li> <li>• 11 kg für junge Frauen bis 16 Jahre,</li> <li>• 12 kg für junge Frauen von 16 – 18 Jahren.</li> </ul>
3c	Arbeiten, welche die körperliche Leistungsfähigkeit von Jugendlichen übersteigen. Arbeiten, die regelmässig länger als 2 Stunden pro Tag <ul style="list-style-type: none"> <li>• in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung</li> <li>• in Schulterhöhe oder darüber</li> <li>• teilweise kniend, hockend oder liegend</li> </ul> verrichtet werden.
4b	Arbeiten mit heissen Medien mit hohem Berufsunfall- oder Berufskrankheitenrisiko. Unter diese fallen Arbeiten mit thermischen Gefahren durch Flüssigkeiten oder Dämpfe
4c	Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Lärm verbunden sind (Dauerschall). Unter diese fallen Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel $LE_x$ von 85 dB (A)
4e	Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr
4g	Arbeiten mit unter Druck stehenden Medien (Dämpfe, Flüssigkeiten).
4h	Arbeiten mit nichtionisierender Strahlung, namentlich <ul style="list-style-type: none"> <li>2. langwelliges Ultraviolett (Sonnenexposition)</li> </ul>
6a	Arbeiten mit einer <b>gesundheitsgefährdenden Exposition</b> (inhalativ – via die Atemwege, dermal – via die Haut, oral – via den Mund) <b>oder</b> einer entsprechenden <b>Unfallgefahr</b> . Arbeiten mit Stoffen oder Zubereitungen, die eingestuft sind mit mindestens einem der nachfolgenden Gefahrenhinweise: <ul style="list-style-type: none"> <li>2. Ätzwirkung auf die Haut (H314),</li> <li>4. spezifische Zielorgan-Toxizität nach wiederholter Exposition (H373)</li> </ul>
7a	Arbeiten mit Gegenständen, welche mit gesundheitsgefährdenden Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilzen oder Parasiten) kontaminiert sein können, namentlich Blut, organische Abfälle, Alt- und Recyclingmaterial, wie Papier und Karton, verunreinigte Wäsche, Haare, Borsten oder Felle.
8a	Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln <ul style="list-style-type: none"> <li>9. Hubarbeitsbühnen,</li> <li>10. Aussen- und Innenbefahrerinnenrichtungen mit freihängenden Arbeitskörben oder -sitzen</li> </ul>
10a	Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen
10c	Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>2. bei der Baureinigung</li> </ul>

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) <sup>2</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>1</sup> im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Reinigung von Gebäuden, Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überlastung des Bewegungsapparates</li> <li>Ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen</li> </ul>	3a 3c	<ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeitsablauf ergonomisch günstig gestalten</li> <li>Richtige Hebeteknik anwenden</li> <li>Technischen Hilfsmittel, Traghilfen verwenden</li> <li>Tätigkeitswechsel vorsehen</li> <li>Erholungspausen einhalten</li> </ul> <p>Suva MB 44018.d „Hebe richtig, trage richtig“ EKAS BS 6245.d „Lastentransport von Hand“ Wegleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz „Ausführungen zu Art. 25, Absatz 2“ EKAS Broschüre 6209.d „Unfall kein Zufall in Betrieben des Gastgewerbes, Hotels, Verpflegungsbereichen von Spitälern und Heimen“</p>	1./2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-
Einsatz von Maschinen und Geräten beim Reinigen in nasser Umgebung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stromschlag</li> </ul>	4e	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben in Bedienungsanleitung(en) beachten</li> <li>FI-Schutz verwenden</li> </ul> <p>Suva MB 44087.d „Elektrizität - eine sichere Sache“</p>	1./2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-
Arbeiten mit Hochdruckreinigungsgeräten, Dampfreiniger	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lärm</li> <li>Getroffen werden von herumfliegenden Gegenständen</li> <li>Verletzungsgefahr durch unter Druck stehenden Flüssigkeitsstrahl</li> <li>Verletzungsgefahr durch Dampf</li> </ul>	4b 4c 4g	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben in Bedienungsanleitung(en) beachten</li> <li>Geeignete PSA tragen</li> </ul>	1./2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-
Fassaden im Freien reinigen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Haut und Augenschäden durch UV-Anteil der Sonnenstrahlung</li> </ul>	4h	<ul style="list-style-type: none"> <li>Sonnenschutz verwenden/einsetzen (Kopfbedeckung, Kleidung, Sonnenbrille und -schutzmittel)</li> </ul> <p>Suva MB 84032.d „Sonnenstrahlung: Kennen Sie die Risiken?“</p>	1. Lj	-	-	Instruktion und praktische Anwendung	-	-	1./2. Lj
Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmitteln	<ul style="list-style-type: none"> <li>Brand- und Explosionsgefahr</li> <li>Einatmen von gesundheitsschädlichen Dämpfen</li> <li>Verätzungen von Augen und Haut</li> <li>Hautreizungen</li> <li>Allergien, Ekzeme</li> <li>Infektionen</li> <li>Augenverletzungen (Sprit-</li> </ul>	6a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Angaben in Sicherheits- und Produktdatenblätter beachten</li> <li>Geeignete PSA tragen</li> <li>Hautschutz</li> <li>Reinigungsarbeiten mit Gefahr von blutübertragbaren Infektionskrankheiten</li> </ul> <p>Suva MB 11030.d „Gefährliche Stoffe, was man darüber wissen muss“ Suva MB 44074.d „Hautschutz bei der Arbeit“</p>	1./2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-

<sup>1</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>2</sup> Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

**Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Gebäudereinigerinnen / Gebäudereiniger EBA**

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) <sup>z</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>1</sup> im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden			
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hautbelastung durch Feuchtarbeit</li> <li>• Kontakt zu Schimmelpilzen: Einatmen, Allergienentwicklung</li> <li>• Kontakt zu Schädlingen (Insekten etc.)</li> </ul>		<p>Suva Anschlag 2866.d „Reinigungsarbeiten – wie schütze ich mich vor blutübertragbaren Infektionskrankheiten?“</p> <p>Suva MB 2869/23.d „Verhütung gesundheitlicher Gefahren bei der Desinfektion von Flächen und Instrumenten in Spital und Praxis“</p> <p>Suva MB 66113.d „Atemschutzmasken gegen Stäube. Das Wichtigste zur Auswahl und richtigen Verwendung“</p> <p>Suva MB 44081.d "Schimmelpilzsanierung in Innenräumen – Sind Ihre Mitarbeitenden wirksam geschützt?“</p>								
Einsammeln, recyceln und entsorgen von Abfällen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnitt- und Stichverletzungen</li> <li>• Ansteckungsgefahr durch Viren, Bakterien und Krankheitserreger</li> <li>• Infektionen</li> </ul>	7a	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geeignete PSA tragen</li> </ul> <p>Suva MB 2869/31.d „Verhütung blutübertragbarer Infektionen“</p>	1./2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-	
Arbeiten mit Hubarbeitsbühnen (HAB)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absturz</li> <li>• Umkippen der HAB</li> <li>• Einklemmt werden</li> <li>• Herunterfallende Gegenstände</li> </ul>	8a 10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz und Umgang mit Hubarbeitsbühnen (die Ausbildung ist durch den Betrieb sicherzustellen)</li> </ul> <p>Suva CL 67064/1.d „Hubarbeitsbühnen Teil 1: Planung des Einsatzes“</p> <p>Suva CL 67064/2.d „Hubarbeitsbühnen Teil 2: Kontrolle am Einsatzort“</p>	2. Lj	2. Lj	2. Lj	Instruktion durch Betrieb vor Ort erst nach Erwerb Ausbildungsnachweis (IPAF od. gleichwertig)	2. Lj	-	-	
Arbeiten mit Aussen- und Innenbefahrenrichtungen mit freihängenden Arbeitskörben oder -sitzen (Fenster-, Fassadenreinigung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absturz</li> <li>• Einklemmt werden</li> <li>• Herunterfallende Gegenstände</li> </ul>	8a 10a	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einsatz und Umgang nach Bedienungsanleitung</li> </ul> <p>Suva MB 44033.d „So verhindern Sie, dass Gebäude und Menschen zu Schaden kommen. Einrichtungen für das Reinigen und Instandhalten von Fenstern, Fassaden und Dächern“</p>	2. Lj	2. Lj	2. Lj	Ausbildung und praktische Anwendung	2. Lj	-	-	
Arbeiten mit PSAGa	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absturz</li> </ul>	10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten mit PSAGa (die Ausbildung PSAGa ist durch den Betrieb sicherzustellen)</li> </ul> <p>Suva FP 84044.d „Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz“</p> <p>Suva MB 44086.d „Arbeiten auf Dächern“</p> <p>Suva MB 44096.d „Anschlageinrichtungen auf Dächern wollen geplant sein“</p> <p>Suva MB 44095.d „Sicher zu Energie vom Dach“</p>	2. Lj	2. Lj	2. Lj	Praktische Anwendung erst nach Erwerb Ausbildungsnachweis	2. Lj	-	-	
Besteigen von und Arbeiten auf Leitern, Arbeitspodesten und im Bereich von Bodenöffnungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absturz</li> </ul>	10a 10c	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtiger Umgang mit Leitern</li> </ul> <p>Suva FP84070.d "Wer sagt 12-mal Ja? Sicher auf der Anstell- und Bockleiter."</p>	1./2. Lj	1./2. Lj	1. Lj	Instruktion und praktische Anwendung	1. Lj	2. Lj	-	

**Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Gebäudereinigerinnen / Gebäudereiniger EBA**

Gefährliche Arbeit(en) (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahr(en)	Ziffer(n) <sup>2</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>1</sup> im Betrieb							
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden		Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS			Ständig	Häufig	Gelegentlich
			Suva MB 44026.d „Tragbare Leitern“ Suva FP 84054.d „Zehn lebenswichtige Regeln für Gewerbe und Industrie“ <ul style="list-style-type: none"> <li>• Richtiger Umgang mit Arbeitspodesten</li> </ul> Suva CL 67076.d „Arbeitspodeste, Wartungstreppen und -bühnen“ <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenöffnungen</li> </ul> Suva FP 84035.d „Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau“								

**Legende:** ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; BS: Broschüre; CL: Checkliste; FP: Faltprospekt; MB: Merkblatt; Lj: Lehrjahr

Diese begleitenden Massnahmen wurden von der OdA gemeinsam mit einem/r Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. April 2017 in Kraft.

Rickenbach, 20. Februar 2017

Allpura Verband Schweizer Reinigungs-Unternehmen

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Jürg Brechbühl

Karin Funk

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO vom 26. Januar 2017 genehmigt

Bern, 6. März 2017

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi  
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten